

was E. F. Gnaden mirh zuschicken lassen¹, hab ich in aller unterthänigkeit durchleßen, und alß fort mein geringes beyligendes unvorgreiffliches Gutachten² hiermit entdecken wollen. Bitte nach Jhren Hohen Fürstlichen Nachsinnen es zu erwegen, und in obacht zu nehmen, ob man nicht wieder alle bißhero erwiesene Gründe newerung suche, und ob man nicht andern den preiß des Fleisses und des Anfangs zum wenigsten zweyfelhaftig zu machen gedencke.^b Meine wenigheit hat nicht ursach jemand was anderß vorzuschreiben, alß was der Gebrauch der in Sprachen alles vermag (es müsten dan alle von Anfang der welt hierin gerirret haben) und mehr alß alle regeln; ja bißweilen auch wie ein tyran die regeln zwinget und übertrifft.³ Vnterdeß aber E. F. G. zu gehorsamen erkenne ich mich schuldig und willig zu dienen, achtete es auch vor ein Glückstücke E. F. Gnaden underthänigst auffzuwarten, unter deß gewerdig was auch E. F. Gn. von denen in der Deutschen Bibel angemerckten wörtern⁴ urtheilen dazu noch was überschicket und ümb aller wieder zurücksendung demudigst bittet

E. F. Gnd. underthänigster
Christian Gueindtius.

Hall den 28 Meyens 1640.

I

Justus Georg Schottelius' Gutachten über Gueintz' Sprachlehre

Q HM Köthen: V S 545, Bl. 140r–145v, 145v leer; Schreiberh. (?); ungez., o. O. u. J. — *D*: Stark verstümmelt — beispielsweise durch den Wegfall der Mehrzahl der lat. Hinweise — und stellenweise grob fehlerhaft veröffentlicht in *KE*, 246–253 und danach in *KL* III, 157–163, sodaß wir im Textapparat auf den Nachweis von „Lesarten“ verzichten.

Das dieses^a gegenwertiges Tractetlein viel leswürdiges, und welches als standfesteste, naturliche gründe unserer Sprache wol kunnen gesatzet werden, in sich halte, solches gibt die durchlesung deßelben selbst. Das es aber eine völlige untergründunge, und gantz-richtige anleitung der Teutschen Sprache sei, solches kan nicht bewilliget werden, und zwar darumb; Weil (wen es die Zeit verleihen, und die Noht erfoderen wurde) augenscheinlich und unwiederleglich könne dargethan werden, das eine reiche anzahl der fürnembsten Regulen und Lehren, welche sönderlich unsere Sprache angehen, und mit den anderen allen nichts gemeines haben, alhie nicht befindlich sind, in derer kraft und macht dennoch die rechte kündigkeit unserer sprache besteht: kunte auch dieselbige in ihrer volständigkeit, und in böshero [*sic*] nie-erwiesener demonstration angeführet werden; sinthemal sie vielleicht beihändig sein müchten, und nur auf das gluck einer mehr-befreiten zeit erwarten, darin Sie zu völligem wachsthumb und unwandelbahrer zahl gerahten, und als eine zeitige geburt das offenbahret urtheil des Vaterlandes begrüßen kunnen. Oder im fall es zu ergentzunge und völliger Verfaßunge etwa dieses (oder eines anderen) tractetleins begehret wurde, kunte daßelbige (so viel